



Finanzverwaltung NRW Postfach 100646 - 52306 Düren

Auskunft erteilt

Frau Stupp

Montag bis Donnerstag von 8:30 h - 12 h

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02421/947-145713

223

Firma

**GMS Günter Meyer Gesellsch.
für Fahrbahnsanierungen mbH
Am Roßpfad 6
52399 Merzenich**

Außenstelle

Goethestr. 20
52349 Düren

Steuernummer/Aktenzeichen

207/5713/0234 VST 41

Datum

27.08.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

GMS Günter Meyer Gesellsch. für Fahrbahnsanierungen mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52399 Merzenich, Am Roßpfad 6

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **207/5713/0234**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE122278455**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.08.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude

Goethestr. 7
52349 Düren
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon

02421 947-0
Telefax
0800 10092675207
Telefax Ausland
0049 2421 947-1200

Allgemeine Sprechzeiten

Mo.-Fr. 08:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

BBk Düsseldorf

IBAN DE82 3000 0000 0030 0015 46
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.